

Satzung
zur Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 6 „Teppenkamp“

§ 1
Aufgrund des § 2 (1) BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 17 Abs. 41 der Gemeindeordnung NW in seiner Fassung vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sendenhorst am 27.1.1972 folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Teppenkamp“ beschlossen:

§ 1
Festsetzungsgrundlage für den im Bebauungsplan Nr. 6 „Teppenkamp“ als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Bereich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1990 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bezeichnung von Wohnland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

§ 2
Die textliche Festsetzung wird um folgende Ziffer 10 erweitert:

§ 3
Gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO (i. V. m. § 1 (1) BauNVO) sind in dem als „Gewerbegebiet“ festgesetzten Planbereich Einzelhandelsbetriebe mit zentraler- und mehrzweckorientierten Sortimentengruppen gemäß der Anlage 1 zum Einzelhandelsplan vom 07.05.1996 (Musterplan Nr. 38 vom 29.06.1990) zulässig. Als zentraler- und mehrzweckorientierte Sortimentengruppen gelten:

1. Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren-Organisation
2. Kunst/Antiquitäten
3. Baby-/Kinderartikel
4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
5. Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrowerkzeuge
6. Foto-Optik
7. Einrichtungsgegenstände (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstwerk
8. Musikalienhandel
9. Uhren/Schmuck
10. Spielwaren, Spielartikel
11. Teppiche (ohne Teppichböden)
12. Blumen
13. Campingartikel
14. Fahrräder und Zubehör, Motor
15. Tiere und Tierzubehör, Zoofuttermittel
16. Lebensmittel, Getränke
17. Diäetische, Kosmetik, Haartrockner.

§ 4
Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Teppenkamp“ bleiben bestehen.



BESTAND
ERLÄUTERUNGEN

- Fl. 21**
3
40
19
19
P
- FLURSTÜCKSGRENZEN
 - FLURNUMMER
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - POLYGONPUNKT
 - GRENZSTEIN
 - KLEINPUNKT
 - HAUSNUMMER
 - WOHNGEBÄUDE
 - WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
 - PARKPLATZ

FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA**
GE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - GEWERBEGBIETE

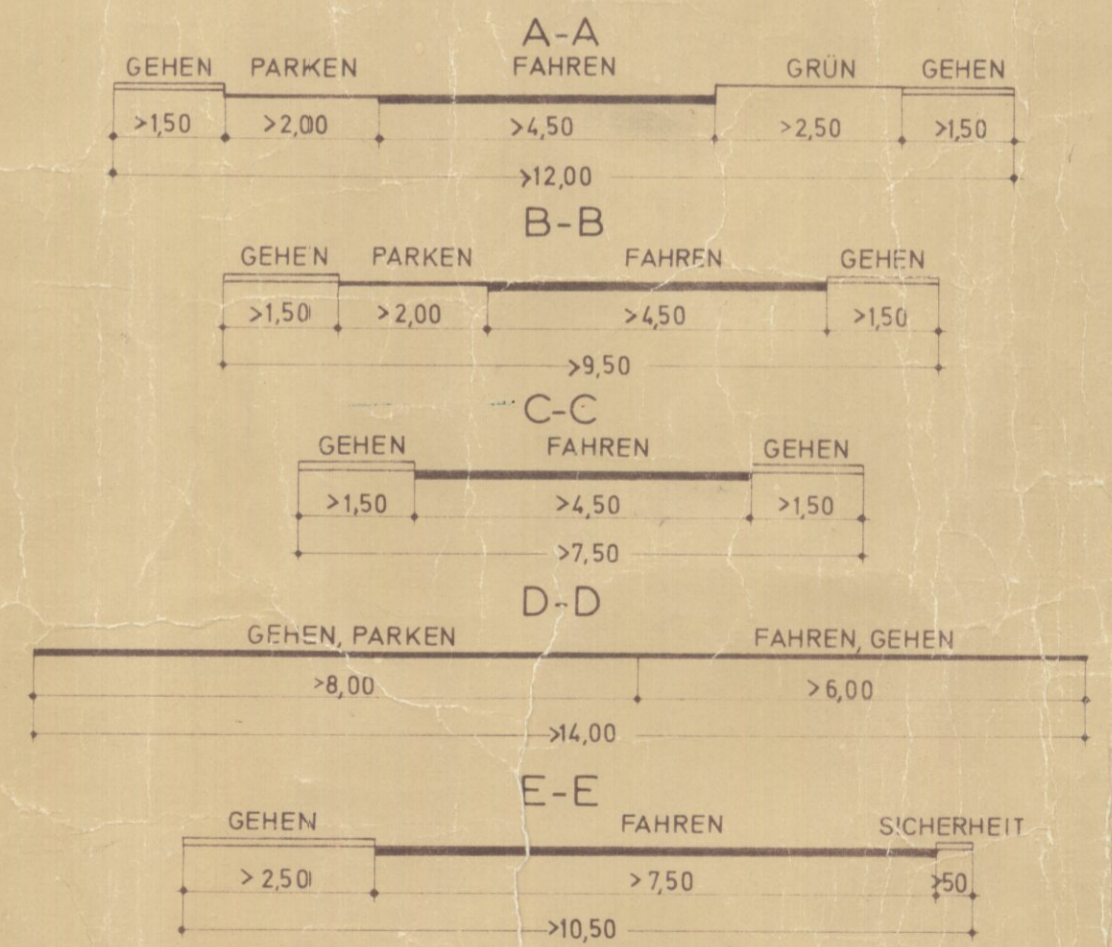
- II**
04
10
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL

- BAUWEISE**
- BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG (ZWINGEND)
 - GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORGESCHLAGEN)
 - FIRSTRICHTUNG
 - DACHNEIGUNG 27°, SATTELDACH

- VERKEHRSLÄCHEN**
- VERKEHRSLÄCHEN
 - PARKSTREIFEN
 - FAHRBAHNBEGRENZUNG
 - GEHWEGEBEGRENZUNG
 - STRASSENACHSE
 - KURVENRADIUS, INNEN
 - SICHTWINKEL

- GRÜNFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - SPIELPLATZ
 - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- BEBAUUNGSPLANGRENZE
 - NUTZUNGSGRENZE
 - TRAFOSTATION
 - PUMPSTATION

STRASSENPROFILE



FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

1. DER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF HÖCHSTENS 3 STUFEN (MAX. 50 CM) ÜBER DER DEM EINGANG NÄCHSTGELEGENEN ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE LIEGEN.
2. BEI GEBÄUDEN MIT VERSETZTEN GESCHOSSEN DÜRFEN MAX. 2/3 DER GEBÄUDEFLÄCHE BEI WOHNRÄUMEN BIS ZU 1,40 M UND BEI DARFEN UND STELLPLÄTZEN BIS ZU 2,50 M MIT UNTERKANTE DECKE ÜBER DER ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE LIEGEN.
3. ALLE GEBÄUDE SIND MIT ROTEN BIS ROTBRAUNEN VORMALERSTEINEN ZU VERBLENDEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE BALKONE, BRÜSTUNGSGESIMSE, ERKER UND AUSFACHUNGEN SIND AUSSERDEM SCHALUNGSRAUH SICHTBETON, WASCHBETON, NATUR- ODER ASBESTZEMENTSCHIEFER, PITT HOLZVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG.
4. ALLE DÄCHER SIND MIT DUNKELBRAUNEN BIS SCHWARZEN DACHBELÄGEN ZUDECKEN. AN DER TRAUFE SIND NUR KONSTRUKTIV NOTWENDIGE DACH ÜBERSTÄNDE (MAX. 30 CM) ZULÄSSIG. AM ORTGANG SIND DACHÜBERTÄNDE NICHT GESTATTET.
5. AUSSER DER VORGESCHRIEBENEN DACHNEIGUNG SIND FÜR TERRASSEN, GARAGEN UND SONSTIGE UNTERGEORDNETE BAUTEILE AUCH FLACHDÄCHER BIS 3° NEIGUNG ZULÄSSIG.
7. HOHE MAUERN UND HECKEN (ÜBER 0,30 M) SIND NUR INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN UND AN DEN BESONDERS AUSGEWIESENEN STELLEN ZULÄSSIG. ALLE EINFRÜHUNGEN SIND IM BAUGEBIET DARZUSTELLEN.
6. VORGÄRTEN DÜRFEN NUR MIT RASENKANTENSTEINEN ABGESETZT WERDEN.
8. DIE DARGESTELLTEN AUFTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG. DIE ENDGÜLTIGE AUFTEILUNG SIND FAHRBAHNEN, GEHWEGE, PARKSPUREN UND GRÜNSTREIFEN FÜR DIE GRUNDLAGE DER DARGESTELLTEN QUERSCHNITTE DURCHFÜHRT.
9. PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN UND DEN BEBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. VOR GARAGEN IST AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK EINE FLÄCHE VON MINDESTENS 5,0 M FREIZUHALTEN.
10. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

- RECHTSGRUNDLAGEN**
1. BUNDESBAUGESETZ - BBAUG - VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 431) §§ 2-10 UND 30.
 2. ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433 § 4).
 3. BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - BAUNW - IN DER FASSUNG VOM 11.12.1969 (GV. NW. S. 860) § 13 IN VERBINDUNG MIT DEM BBAUG § 9 (2).
 4. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNV - VOM 26.11.1974 (BGBl. I S. 1234).
 5. GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 11.2.1975 (GV. NW. S. 650) §§ 4 UND 20.
 6. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

Änderung der textl. Festsetzungen u. Änderung der Rechtsgrundlage BBAUG

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 TEPPENKAMP DER STADT SENDENHORST



1:1000

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 AUF BESCHLUSS DES RATES DER STADT SENDENHORST VOM 27.1.1972 AUFGESTELLT.

SENDENHORST, DEN 31.1.1972

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 27.1.1972 GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 31.1.1972

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 13.4.1972 ÜBER DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN:

SENDENHORST, DEN 19.4.1972

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § II BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 9. August 1972 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 9. August 1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
34.31-5203-
Im Auftrag

DIE PLANUNTERLAGEN DIESER BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN DER ANFORDERUNG DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.

BECKUM, DEN 2.7.72

KATASTERAMT BECKUM

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 13.3.1972 BIS 13.4.1972 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SENDENHORST, DEN 20.3.1972

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 13.4.1972 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § I BBAUG VOM 23.6.1960 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 19.4.1972

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

DIESER MIT VERFÜGUNG DES HEINRICH REGIERUNGSPRÄSIDENTIN VOM 9.8.1972 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 MIT BEGRÜNDUNG AB 28.8.1972 ÖFFENTLICH AUS. MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 28.8.1972 IST DIESE BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SENDENHORST, DEN 28.8.1972

REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES
MÜNSTER, DEN 20.4.72

PROFESSOR DR. P.-ING. HARALD DELMANN